

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 15. September 1893 beschlossenen „Revidirten Statut“ dieser Korporation, S. 1. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Gemünd, Jülich, Malmedy, Sankt Vith, Prüm, Wayweiler, Eitorf, Bonn, Dülken, Adenau, Castellaun, Sankt Goar, Kirn, Sinzig, Zell, Köln, Bergheim, Lindlar, Opladen, Völklingen, Lebach, Perl, Merzig, Wadern und Saarburg, S. 2. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden &c., S. 3.

(Nr. 9642.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 15. September 1893 beschlossenen „Revidirten Statut“ dieser Korporation. Vom 6. Januar 1894.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember v. J. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 15. September v. J. beschlossene „Revidirte Statut“ dieser Korporation zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlass nebst dem „Revidirten Statute“ wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1894.

Der Justizminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In dessen Vertretung:

Im Auftrage:

Neben-Pflugstaedt.

v. Wendt.

(Nr. 9643.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Gemünd, Jülich, Malmedy, Sankt Vith, Prüm, Waxweiler, Eitorf, Bonn, Dülken, Adenau, Castellaun, Sankt Goar, Kirn, Sinzig, Zell, Köln, Bergheim, Lindlar, Opladen, Völklingen, Lebach, Perl, Merzig, Wadern und Saarburg. Vom 16. Januar 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Ellen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Maizerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörigen Gemeinden Sötenich-Reldenich und Sötenich-Call,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörigen Gemeinden Titz und Mersch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Hünningen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Iveldingen, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Sankt Vith, Prüm und Waxweiler belegenen Bergwerke Andler, Neu-Californien, Paulusberg, Schönberg, Schneifel, Zwergengrube, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Sankt Vith bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Eitorf bildende Katastergemeinde Eitorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Dededoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Kierspelwaldniel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Obliers,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörigen Gemeinden Heyweiler und Sevenich mit dem Weiler Schnellbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Bickenbach und Rheinbay,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirn gehörige Gemeinde Hennweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörigen Gemeinden Rheineck und Brohl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Panzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Köln gehörige, einen Theil der Stadt Köln bildende Katastergemeinde Müngersdorf, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Gemeinde Bachem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Hüchelhoven,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lindlar gehörige Steuergemeinde Lindlar, welche mit den Steuergemeinden Breidenbach und Breun die politische Gemeinde Lindlar bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Katastergemeinde Schlebusch, welche mit den Katastergemeinden Lützenkirchen und Steinbüchel die Landgemeinde Schlebusch bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Völklingen gehörige Gemeinde Sankt Nicolas,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Bettingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörigen Gemeinden Kreuzweiler und Esingen,

für die in den Bezirken der Amtsgerichte Merzig, Wadern und Lebach belegenen Bergwerke Hausbach, Hausbach I, Hausbach II, Hausbach III, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgerichte Merzig bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Pörs am 15. Februar 1894 beginnen soll.

Berlin, den 16. Januar 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 9. September 1893 für die Niederländische Südeisenbahn-Gesellschaft zu Maastricht, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Sittard nach Herzogenrath, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen, Jahrgang 1894 Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 11. Januar 1894;

- 2) der Allerhöchste Erlass vom 11. Oktober 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Osthavelländische Kreisbahnen zu Nauen für die von ihr zu bauende Kleinbahn von Nauen nach Rixen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1894 Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 19. Januar 1894;
- 3) der Allerhöchste Erlass vom 1. November 1893, betreffend die Genehmigung des 2. Nachtrags zu dem revidirten Statut für die Landschaft der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 50 S. 521, ausgegeben am 16. Dezember 1893,
der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 50 S. 423, ausgegeben am 16. Dezember 1893,
der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 50 S. 288, ausgegeben am 16. Dezember 1893;
- 4) der Allerhöchste Erlass vom 6. November 1893, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Pr. Eylau für die von ihm gebauten Chausseen 1) von der Bartenstein-Reddenauer Chaussee bei Tolks über Albrechtsdorf in der Richtung auf Sand, 2) von Landsberg nach Groß-Peisten und 3) von der Schrombehnen-Rosittener Chaussee bei Alkeln über Klein-Krücken nach Wolfskrug, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 49 S. 404, ausgegeben am 7. Dezember 1893;
- 5) der Allerhöchste Erlass vom 15. November 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Briesen für die von ihm zu bauende Chaussee von Bahrendorf in der Richtung auf Gollub bis zur Einmündung in die von Friederikenhof nach Gollub führende Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1894 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 4. Januar 1894;
- 6) der Allerhöchste Erlass vom 11. Dezember 1893, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Beeskow-Storkow für die von ihm gebauten Chausseen 1) von der Beeskow-Storkower Chaussee bei Beeskow bis zur Grenze des Kreises Lübben, 2) von Lindenberge nach Kehrigk und 3) von der Beeskow-Storkower Chaussee bei Storkow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Halbe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1894 Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 12. Januar 1894.